



Das Kanzleimanagement-Magazin für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 1/24

Aufklärung ohne Abschreckung

So gelingt die Prozessrisikoaufklärung



Aufs Strafrecht spezialisieren

Vier Master im Überblick

Der Arbeitsalltag im Migrationsrecht

Mandate und Anforderungen

Podcasts für junge Rechtsprofis

Neue Rechtsgebiete entdecken

Ihre MkG-Partner

















Mallorca im Frühjahr

Neu: Baurecht spezial

21.-23. März 2024

DO bis SA jeweils von 8.30 Uhr – 13.45 Uhr – 5 Stunden

TAG 1:

Vertragsabschluss, Verbraucherrechte, Vergütung, Nachträge (im Bau- und Architektenrecht)

Referent: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski

Gegenstand der Veranstaltung ist die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte sowie sonstige aktuelle Fragestellungen zu den folgenden Themenschwerpunkten:

- Vertragsabschluss Verbraucherschutz im Baurecht
- Abnahme und Abrechnung Nachträge und Vergütung: Der Nachtrag dem Grunde nach | Ermittlung der Höhe und Fälligkeit "Der Bauzeitnachtrag" mal im Angriff und mal in der Verteidigung

TAG 2:

"Insolvenz am Bau (auch bei beteiligten Bauträgern)", Mängelrechte, "Der gekündigte Vertrag", Architektenrecht

Referent: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski

Gegenstand der Veranstaltung ist die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte sowie sonstige aktuelle Fragestellungen zu den folgenden Themenschwerpunkten: • Insolvenz am Bau – Abwicklung der Vertragsverhältnisse (auch bei beteiligten Bauträgern) • Mängelrechte • Kündigung von Bau- und Architektenverträgen – Ermittlung der Kündigungsvergütung • Architektenrecht

TAG 3:

Vertragsgestaltung – unwirksame AGB in Bau- und Architektenverträgen

Referent: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski

Themenschwerpunkte: • AGB (und VOB/B) im Anwendungsbereich von Verträgen mit Verbrauchern • Auslegungs- und Wirksamkeitskontrolle von VOB/B-Regelungen in der Praxis • Ein bunter Strauß von Vertrags-AGB aus dem Bau- und Architektenrecht auf dem Prüfstand der Inhaltskontrolle

Unser Klassiker seit über 20 Jahren

18.-20. April 2024

DO bis SA jeweils von 8.30 Uhr – 14.00 Uhr – 5 Stunden

ARBEITSRECHT

Olaf Möllenkamp, Richter am Arbeitsgericht Lübeck

FAMILIENRECHT

Dr. Franz Roßmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Volkach

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Lehrbeauftragter an der TH Köln

Dr. Michael Selk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Strafrecht

STRAFRECHT

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt **Arno Baltes**, Vorsitzender Richter am Oberlandes-gericht Nürnberg

Attraktive Teilnahmegebühren

inklusive umfangreichem gebundenem Skript, Pausenverpflegung, Tagungsgetränken und Empfang

€ 690,- zzgl. USt. (15 Zeitstunden)

€ 540,- zzgl. USt. (10 Zeitstunden)

€ 320,- zzgl. USt. (5 Zeitstunden)

Mehr Informationen unter:

www.jurist is che-fach seminare.de/seminare-genies sen-ausland



Juris

















MKG





AKTUELLE RECHTSPRECHUNG



KARRIERE



KARRIERE



KANZLEIPRAXIS



KANZLEIPRAXIS

Wie Sie als Anwältin oder Anwalt 2024 Ihre (Karriere-)Ziele verwirklichen Von Dr. Anja Schäfer22







Aufklärung ohne Abschreckung

So gelingt die Prozessrisikoaufklärung in der Rechtsberatung

Von Peter Schönberger

Vor einiger Zeit stand ich vor einem kleinen – vermeintlich – harmlosen Eingriff durch einen Kieferchirurgen. Nach entsprechender Aufklärung durch den behandelnden Arzt u. a. über die Möglichkeit eines Herzstillstandes und generell schwerer gesundheitlicher Schäden war ich entsprechend verunsichert bis verängstigt. Sofort stellte sich mir die Frage, ob ich als Rechtsanwalt im Rahmen meiner Aufklärungsgespräche ähnliche Verunsicherung auslöse bzw. wie ich diese möglichst vermeiden kann. Nachfolgend einige Gedanken, wie eine "ausgewogene" Risikobelehrung in der Praxis gelingen kann.

Rechtliche Grundlagen zur Aufklärungspflicht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben nach den Berufsregeln, insbesondere der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Pflicht, ihre Mandantschaft umfassend zu beraten und über die Risiken und Chancen eines Rechtsstreits zu informieren. Zudem enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Vorschriften, die sicherstellen, dass Vertragsparteien, einschließlich Anwältinnen und Anwälte, ihren Vertragspartner über wesentliche Umstände aufklären müssen (§§ 280, 311 BGB). Dies können auch die Risiken eines Rechtsstreits betreffen, wenn es um die Beauftragung eines Anwalts bzw. einer Anwältin geht.

Der Auftraggeber eines Rechtsanwalts muss eigenverantwortlich über Art und Weise einer gerichtlichen Rechtsverfolgung entscheiden können. Soweit er hierzu nicht in der Lage ist, muss der Rechtsanwalt ihn über die Notwendigkeit, Erfolgsaussichten und Gefahren eines Rechtsstreits ins Bild setzen (Sieg, in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, Handbuch der Anwaltshaftung, 2.



Aufl., Rn. 631). Der Inhalt der Pflicht, über das Prozessrisiko aufzuklären, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Rechtsanwalt muss allerdings konkret beschreiben, woraus sich ein Prozessrisiko ergibt. Er muss über Unsicherheiten aufklären, die daraus folgen können, dass eine Rechtsfrage von der Bewertung der Umstände des Einzelfalls abhängt (Sieg a. a. O. Rn. 637)

Vertrauensaufbau ist die volle Miete

Aus der dargestellten Rechtslage erkennt man schnell, dass es für einen Anwalt kaum greifbar ist, ob er im Einzelfall hinreichend seine Aufklärungspflichten erfüllt hat. Diese Unsicherheit treibt Anwältinnen und Anwälte – wie eben auch medizinisches Personal – geradezu in übertriebene Aufklärungsgespräche, die den Rechtsratsuchenden die Hoffnung auf einen aussichtsreichen Ausgang des Prozesses nehmen. Dies sollte durch einen entsprechenden Vertrauensaufbau in der Beziehung zwischen Anwalt bzw. Anwältin und Ratsuchenden vermieden werden. Je mehr Vertrauen, umso weniger hart muss die Aufklärung sein, um einerseits die Mandantschaft hinreichend zu informieren und sie andererseits nicht übermäßig in Angst und Schrecken zu versetzen.

Der Vertrauensaufbau zwischen einem Rechtsanwalt und einem Mandanten bildet das Fundament für eine effektive Prozessrisikoaufklärung. Ein vertrauensvolles Anwalts-Mandanten-Verhältnis ist entscheidend, um sicherzustellen, dass der Mandant bereit ist, wichtige Informationen zu teilen, Bedenken zu äußern und die Ratschläge des Anwalts anzunehmen. Hier sind einige Schlüsselaspekte des Vertrauensaufbaus:

Empathische Kommunikation: Ein Anwalt sollte einfühlsam und aufmerksam zuhören, um die Sorgen, Bedenken und Ziele des Mandanten zu verstehen. Dies erfordert Geduld und die Fähigkeit, sich in die Lage des Mandanten zu versetzen.

Offenheit und Transparenz: Eine Anwältin sollte von Anfang an offen und transparent über den Prozess, die Risiken und die Kosten sprechen. Es ist wichtig, realistische Erwartungen zu setzen und dem Mandanten einen klaren Einblick in den Verlauf des Verfahrens zu ermöglichen.

Vertraulichkeit: Der Schutz der Vertraulichkeit ist von größter Bedeutung. Der Mandant muss sich darauf verlassen können, dass alles, was im Rahmen der Beratung besprochen wird, vertraulich behandelt wird. Dies stärkt das Gefühl der Sicherheit und schafft ein Umfeld, in dem der Mandant offen sprechen kann.

Kompetenz und Fachwissen: Ein Anwalt sollte seine Fachkompetenz und sein juristisches Wissen deutlich demonstrieren. Dies vermittelt dem Mandanten Vertrauen in die Fähigkeiten des Anwalts, seinen Fall effektiv zu vertreten.

Zeit und Engagement: Zeit ist ein kostbares Gut. Eine Anwältin sollte sich ausreichend Zeit nehmen, um die Bedürfnisse und Anliegen des Mandanten zu verstehen. Eine engagierte Anwältin zeigt, dass sie das Beste für ihren Mandanten erreichen möchte.

Klare Kommunikation: Die Kommunikation sollte klar und verständlich sein. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten Fachjargon vermeiden und rechtliche Konzepte verständlich erklären, damit der Mandant in der Lage ist, informierte Entscheidungen zu treffen.

Ehrlichkeit und Integrität: Ein Anwalt sollte immer ehrlich und aufrichtig sein. Es ist wichtig, keine unrealistischen Versprechungen zu machen und auf mögliche Schwierigkeiten hinzuweisen, auch wenn sie unangenehm sind.

Optionen und Alternativen präsentieren: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten nicht nur Risiken aufzeigen, sondern auch verschiedene Optionen und Alternativen präsentieren. Dies ermöglicht Mandanten, fundierte Entscheidungen zu treffen und ein Gefühl von Kontrolle zu behalten.



Unterschiedliche Schwerpunkte in der Aufklärung

Die Frage, worauf Anwältinnen und Anwälte ihre Aufklärungsschwerpunkte setzen sollten, hängt auch davon ab, welcher Streitfall der Aufklärung zugrunde liegt und ob es sich um ein Stundenmandat oder ein Mandat handelt, das nach Gebührenordnung abgerechnet wird:

Wirtschaftliche Streitfälle

In wirtschaftlichen Streitfällen mit Stundenmandat ist eine klare Kommunikation über die erwarteten Kosten und den Zeitaufwand von entscheidender Bedeutung. Die Mandantschaft sollte von Anfang an verstehen, wie die Kosten berechnet werden und wie sie ihre finanziellen Ressourcen effizient nutzen kann. Es ist wichtig, transparent und zeitnah die Rechnungen zu stellen und regelmäßig über den Fortschritt und die damit verbundenen Kosten zu informieren.

In wirtschaftlichen Streitfällen nach RGV sollten Anwältinnen und Anwälte die Gebührenstruktur des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes transparent erläutern. Die Mandantschaft sollten über die festgelegten Gebühren und mögliche Zusatzkosten

ten informiert werden. Es ist wichtig, realistische Erwartungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Verfahrens zu setzen.

Private Streitfälle

In privaten Streitfällen, insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten wie Familien- oder Erbschaftsangelegenheiten, ist zusätzlich zu den dargelegten Punkten bei wirtschaftlichen Streitfällen besondere Sensibilität gefragt. Anwältinnen und Anwälte sollten nicht nur rechtliche Aspekte, sondern auch emotionale Belange berücksichtigen. Die Kommunikation sollte auf die individuellen Bedürfnisse der Mandantschaft zugeschnitten sein, wobei das emotionale Wohlbefinden ebenso wichtig ist wie die rechtliche Unterstützung.

"Was würden Sie an meiner Stelle tun?"

Dies ist eine der häufigsten Fragen sowohl an medizinische als auch an juristische Fachleute. In meiner eigenen Tätigkeit hat sich die Beantwortung dieser Frage mit zunehmender Berufserfahrung verändert. Da ein starker Impuls für mich als Anwalt darin besteht, hier eine Auskunft zu geben, die die Mandantschaft auch wirklich zufriedenstellt, habe ich in den ersten Jahren tatsächlich selbst beschrieben, wie ich mich wahrscheinlich





verhalten würde, wenn ich "in den Schuhen des Mandanten" stecken würde. Davon rate ich nun ab. Die Antwort stellt eine besondere Verbindlichkeit her, an die sich die Mandanten besonders dann erinnern, wenn der Fall anders als erwartet läuft. Daher antworte ich auf solch eine Frage heute, dass ich eben nicht der Mandant bin und nur möglichst objektiv alle Fakten darstellen kann, die der Mandant für eine eigene Entscheidung benötigt.

Fazit: Vertrauen schaffen statt Angst schüren

Sie müssen nicht "den Teufel an die Wand malen" und jedes erdenkbare Schreckensszenario ausbreiten, wenn Sie eine Vertrauensbeziehung zur Mandantschaft aufgebaut haben. Dies kann mit den dargestellten Mitteln recht schnell erfolgen und ist eine gute Basis dafür, dass ein Mandant einen schlechten Verlauf des Prozesses bis hin zur absoluten Niederlage nicht Ihnen persönlich anlastet. Der Vorteil einer guten Vertrauensbasis ist im Übrigen zudem, dass Sie Vergleichslösungen Ihrer Mandantschaft gegenüber besser verargumentieren können, denn der beste Vergleich ist bekanntlich derjenige, bei dem beide Parteien Nachteile hinnehmen müssen.

Checkliste für die Aufklärung der Mandantschaft zu Prozessrisiken

Eine Checkliste erhalten Sie kostenlos mit dem MkG-Abonnement in Ihr E-Mail-Postfach

Hier kostenlos abonnieren

Ab dem 28.02. steht die Checkliste für alle zum kostenlosen Download auf mkg-online.de zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

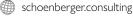
Peter Schönberger



Peter Schönberger

studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Nach dem Staatsexamen arbeitete er einige Jahre als Repetitor

für Zivilrecht und Gesellschaftsrecht sowie in einer internationalen Kanzlei. Herr Schönberger verhandelte viele Jahre internationale M&A Deals als Leiter einer Konzernrechtsabteilung und ist heute insbesondere im Gesundheitswesen als Personalberater und Coach für Führungskräfte tätig.



DER PROZESSKOSTENHILFE-RECHNER



Neue Website zur PKH/VKH online





Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen

Q

www.pkh-vkh.de









Die geldwäscherechtlichen Pflichten für Kanzleien

Vier Fragen und Antworten zu Geldwäscheprävention und Risikomanagement

Von Dr. Anna Bolz

Für die rechtsberatenden Berufe ist Geldwäscheprävention kein neues Thema. Bereits mit der zweiten und dritten EU-Richtlinie aus den Jahren 2001 und 2005 wurden Berufsträgerinnen und Berufsträger in Anwalts-, Notarund Steuerkanzleien sowie Wirtschaftsprüfungen als Verpflichtete in das GwG aufgenommen.

Hintergrund dieser frühen Miteinbeziehung ist, dass diese Berufsgruppen als sogenannte Gatekeeper gelten, die bei der Platzierung illegal erwirtschafteter Gelder genutzt werden können, beispielsweise über treuhänderische Tätigkeiten oder über die Entgegennahme und Verwahrung von Geldern auf Treuhand- oder Anderkonten.

Wann unterliegen Anwältinnen und Anwälte den Pflichten des GwG?

Gerade in der praktischen Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften ergeben sich einige Fragen im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Rechtsanwälte und Notare unterliegen den Pflichten des GwG

nicht generell, sondern nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Kataloggeschäfte. Darunter fallen:

- die Mitwirkung an der Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten.
- die Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene, Beratungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder
- die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a)-e) GwG).

Das Führen eines Prozesses oder beispielsweise die Strafverteidigung lösen demnach keine Pflichten nach dem GwG aus, sondern nur wenn sich die anwaltliche Berufsausübung auf eine in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführte Tätigkeit bezieht. Hierbei ist zu beachten, dass bei der gemeinsamen Bearbeitung eines Mandats durch mehrere Berufsträgerinnen und Berufsträger (ggf. unterschiedlicher Kanzleien) jeder (mit-)bearbeitende Berufsträger Verpflichteter im Sinne des GwG ist. Das Maß der Beteiligung an



der Bearbeitung ist dabei ohne Relevanz, sodass eine kurze oder nur unwesentliche Bearbeitung für die Einstufung als verpflichteter Berufsträger genügt.

Ein weiterer Punkt in der Prüfung der Verpflichteteneigenschaft ist die mögliche Mehrfachverpflichtung von Berufsträgerinnen und Berufsträgern. Ist ein Berufsträger mehrfach qualifiziert, weil er beispielsweise als Rechtsanwalt und als Steuerberater tätig wird, führt dies in der Praxis zu unterschiedlichen Pflichten sowie zu einer mehrfachen Beaufsichtigung durch verschiedene Kammern.

Für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft ist maßgeblich, in welcher Funktion ein mehrfach qualifizierter Berufsträger die betreffende Tätigkeit erbringt. Kann diese Tätigkeit mehr als einem Berufsfeld zugeordnet werden, muss der Berufsträger die Pflichten der jeweiligen Berufsart erfüllen. Dies kann zur Folge haben, dass verschiedene Aufsichtsbehörden zuständig sind, sodass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Behörden bei Implementierung des Risikomanagements anzuwenden sind.

Rechtliche Grundlagen zur Aufklärungspflicht

Was bedeutet das konkret für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?

Ist der Anwendungsbereich des GwG eröffnet, unterscheidet das GwG je nach Grad des Risikos der Geldwäsche und Ter-

rorismusfinanzierung zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Im Gegensatz zu einigen anderen Verpflichtetengruppen legt das GwG die Sorgfaltspflichten dem Rechtsanwalt stets selbst als natürliche Person auf (§ 10 Abs. 3 GwG).

Dabei beziehen sich die allgemeinen Sorgfaltspflichten auf die Identifizierungsflicht, auch bezogen auf eine ggf. für den Vertragspartner auftretende Person oder einen etwaig abweichenden wirtschaftlich Berechtigten sowie die Feststellung, ob es sich beim Mandanten bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person ("PEP") oder eine ihr nahestehende Person handelt. Diese allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei Begründung einer Geschäftsbeziehung durchzuführen, sofern sich die Mandatsbeziehung auf eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bezieht. In der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase bestehen die Pflichten noch nicht.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind zusätzlich im Verdachtsfall zu erfüllen: beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen steht, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten.

Eine Zuweisung der Pflichten auf die Kanzlei oder die Sozietät kennt das GwG grundsätzlich nicht. Dem steht aber nicht entgegen, dass Anwältinnen und Anwälte zur Erfüllung der Pflichten auf





bestehende interne Kanzleistrukturen oder nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 S. 2 GwG auf Dritte zurückgreifen dürfen. So kann beispielsweise bei Kanzleien ab einer bestimmten Größe die Einrichtung eines kanzleiweiten bzw. standortbezogenen Risikomanagements zweckmäßig sein, da sich alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei oder des jeweiligen Standorts das Risikomanagement zu eigen machen können.

Das Risikomanagement umfasst nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen. Der vom GwG vorgeschriebene risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagements, um das individuelle Risiko der Kanzlei identifizieren und bewerten zu können. Dabei muss im Grundsatz jeder Verpflichtete, also jeder Berufsträger, selbst eine Risikoanalyse erstellen – Anwältinnen und Anwälte können sich aber die Risikoanalyse der Kanzlei zu eigen machen.

Die internen Sicherungsmaßnahmen werden geschäfts- und mandantenbezogen in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen erstellt und dienen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Bei Anwältinnen und Anwälten, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen ausdrücklich dem Unternehmen als Arbeitgeber (§ 6 Abs. 3 GwG). Für die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen kommen folgende Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang von den in der Risikoanalyse festgestellten Risikobewertungen abhängig ist:

- ▶ Erstellung einer kanzleiinternen Geldwäschepräventionsricht-
- ▶ Erstellung von Organisations- und Handlungsanweisungen für Mitarbeiter
- ▶ Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit.

Auch dürfen Anwältinnen und Anwälte zur Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten wie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehende Strukturen der Kanzlei nutzen.

Besteht die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebauftragten (GWB)?

Anwältinnen und Anwälte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, da § 7 Abs. 1 GwG

auf diese Verpflichtetengruppe keine Anwendung findet. Dabei obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Bestellung eines GWBs anzuordnen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Rechtsanwaltskammern in dieser Sache empfohlen, entsprechende Anordnungen zu erlassen, wonach Anwältinnen und Anwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen haben, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59c Abs. 1 Nrn. 1-3 BRAO tätig sind.

Hier sind die amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern zu beachten. Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass bei größeren Kanzleien aufgrund des verstärkten Risikos von Informationsverlusten und -defiziten ein erhöhtes Bedürfnis für die Bestellung eines GWBs angenommen wird. Der GWB kann dabei selbst Berufsträger oder ein nicht-anwaltlicher Mitarbeiter sein, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht. Die Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber der Kammer nach § 52 GwG verbleibt jedoch beim Verpflichteten persönlich.

Geldwäscheverdachtsmeldungen: Wann gilt die Meldepflicht?

§ 43 Abs. 1 GwG verpflichtet zur Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 StGB darstellen könnte oder wenn der Mandant seiner Pflicht zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachkommt.

Gem. § 43 Abs. 2 GwG gilt eine Ausnahme von der Meldepflicht bei anwaltlicher Schweigepflicht. Eine Pflicht zur Meldungsabgabe besteht somit nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat.

Von dieser Ausnahme macht das GwG wiederum Rückausnahmen, sogenannte Gewissheitsmeldung gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GwG und mit der Verdachtsmeldepflicht bei bestimmten Immobiliengeschäften nach § 43 Abs. 2 S. 2, Abs. 6 und der GwGMeldV-Immobilien.



Eine Gewissheitsmeldung muss abgegeben werden, wenn der Rechtsanwalt positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder eine andere Straftat nutzt. Zusätzlich bedeutet die mit Wirkung zum 1.10.2020 in Kraft getretene Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht, da bestimmte Sachverhalte von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist, sanktionsgelistet ist oder es Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen, dem wirtschaftlich Berechtigten oder dem Preis, der Kauf- oder Zahlungsmodalität gibt.

Fazit: Anwalts- und Notarkanzleien sind bei Geldwäschevorgaben besonders gefordert

Die geldwäscherechtlichen Vorgaben für Anwalts- und Notarkanzleien sind umfangreich und führen in der praktischen Umsetzung zu einigen Anwendungsfragen. Aufgrund der Anknüpfung der Verpflichtungen an die Berufsträger persönlich, ist die Umsetzung der Verpflichtungen herausfordernder als bei manch anderen Verpflichtetengruppen. Eine Gegenüberstellung aktueller Zahlen macht dies noch einmal besonders deutlich. Von nach FATF-Schätzungen 36.791 verpflichteten Rechtsanwälten wurde im Jahr 2022 nur 92 Meldungen abgegeben. Notare hingegen waren im gleichen Zeitraum sehr viel aktiver. Von geschätzten 6.912 Notaren hatten sich bis Ende 2022 schon 5.486 im Meldeportal goAML registriert und im selben Jahr 1.709 Meldungen abgegeben. Hinzu kommt, dass die Meldepflicht ein vielfach diskutiertes Thema ist und die anwaltliche Schweigepflicht in der bisherigen Praxis oftmals so ausgelegt wird, dass nahezu keine Meldepflicht angenommen wird. Dass dem nicht so ist, was insbesondere auch die FATF im Rahmen ihrer Deutschlandprüfung bestätigte, zeigen die konkreten Rückausnahmen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichten.



Dr. Anna Bolz

ist Compliance Managerin bei der Kerberos Compliance-Managementsysteme GmbH in Köln. Sie ist Dekra-zertifizierte Geldwäschebeauftragte und

unterstützt diverse Unternehmen im Nicht-Finanzsektor als externe Geldwäschebeauftragte.



kerberos-compliance.com





Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

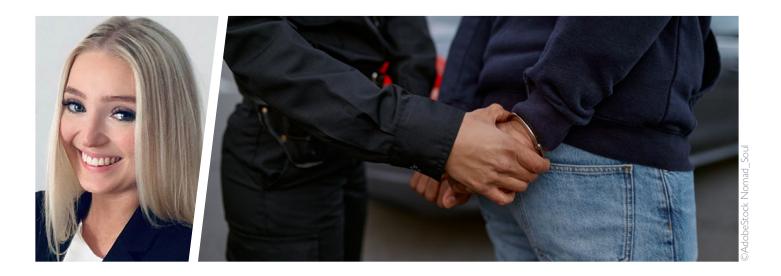
- 50 % weniger Seminareinheiten Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
- 50 % online-gestütztes Eigenstudium
- Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten

Unser Angebot: herausragend

Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



MKG



Vier LL. M. Studiengänge im Fokus

Spezialisierte Masterprogramme in den Strafrechtswissenschaften

Von Darleen Mokosek

Das LL. M. Studium bietet den Raum für Spezialisierung, den das juristische Grundstudium aufgrund der Stoffmenge nicht hergibt. Nicht ganz so bekannt, aber nicht weniger interessant sind Master of Laws-Studiengänge mit dem Schwerpunkten Strafrecht, Strafverfolgung und Kriminologie. Insbesondere letztgenanntes Fachgebiet taucht an den meisten Universitäten, wenn überhaupt, nur im Schwerpunktstudium auf. Doch gerade dieser interdisziplinäre Blick auf die Rechtswissenschaft ist wichtig, um das Fachgebiet in seinen gesamtgesellschaftlichen und rechtspolitischen Dimensionen besser zu verstehen. LL. M.-Studierende beschäftigen sich etwa mit der Frage, was Kriminalität eigentlich ist, wie die Gesellschaft damit umgeht und wie Strafrecht grenzüberschreitend funktioniert. In diesem Beitrag stelle ich vier Masterstudiengänge aus dem Bereich der Strafrechtswissenschaften näher vor.

LL. M. Kriminologie und Polizeiwissenschaft (Ruhr-Universität Bochum)

Diese Weiterbildung verbindet Module aus dem Strafrecht, der Kriminologie, nationalen und internationalen Polizeiwissenschaften, dem Jugendstrafrecht und der Soziologie. Während die ersten drei Semester der Lehre vorbehalten sind, fertigen Studierende des vierten Semesters ihre Masterarbeit an. Durch das "Blended-Learning"-Konzept kann sowohl in Präsenz als auch digital über die virtuelle E-Learning Plattform gelernt werden.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Der Masterstudiengang ist berufsbegleitend konzipiert und richtet sich an Personen mit einschlägigen akademischen und beruflichen Qualifikationen, die sich auf dem Gebiet der Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft weiterbilden wollen. Zielgruppe



sind etwa Angehörige der öffentlichen Verwaltung, der Justiz oder öffentlicher sowie privater sozialer Dienste.

Studienvoraussetzungen:

Studierende müssen ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung, gerne mit kriminologischem Bezug, vorweisen.

Regelstudienzeit: Vier Semester Kosten: Insgesamt 4.400 Euro

Mehr zu dem Studiengang: makrim.de

LL. M. Global Criminal Law (University of Groningen)

Dieses Masterprogramm soll das materielle und verfahrensrechtliche Strafrecht aus einer vergleichenden und internationalen Perspektive beleuchten und ermöglicht die Spezialisierung auf gewisse Deliktsgruppen, wie etwa Cyberkriminalität, Wirtschaftsstrafrecht oder internationale Straftaten. Daneben beleuchtet der Lehrplan auch das Strafverfahren. Menschenrechte und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Das Masterstudium Global Criminal Law bildet Studierende zu Juristen bzw. Juristinnen aus, die sowohl über akademische theoretische Fähigkeiten als auch über praktisches Wissen im Bereich des Strafrechts verfügen. Absolventinnen und Absolventen des Programms können ihr spezialisiertes Verständnis des materiellen und prozessualen Strafrechts in nationalen und internationalen Kontexten anwenden. Der Studiengang kann die Tür zu Karrieren in NGOs, Justizbehörden und der Forschung öffnen.

Studienvoraussetzungen:

Grundkenntnisse des Rechts werden vorausgesetzt, ebenfalls ein Nachweis der Englischkenntnisse (IELTS: 6,5; TOEFL: 92). Im Rahmen der Bewerbung sollten zwei akademische Referenzen sowie ein Motivationsschreiben vorgelegt werden.

Regelstudienzeit: Zwei Semester

Kosten: Für EU-Studierende belaufen sich die Studiengebühren auf 2.083 Euro im Jahr.

Mehr zu dem Studiengang: rug.nl

LL. M. Criminal Law and Criminal Justice (University of Sussex)

Der Masterstudiengang beschäftigt sich mit fortgeschrittenen Strafrechtstheorien und setzt hier den Fokus auf die Kriminologie im interdisziplinären Kontext. Studierende sollen Kriminalitätsaufkommen in der Gesellschaft untersuchen und lernen, Reaktionsmöglichkeiten und Lösungen für den Umgang hiermit zu entwickeln. Behandelt werden Themenbereiche aus der vergleichenden Strafjustiz, dem Wirtschaftsstrafrecht, Hate Crime, Terrorismus, internationalen Verbrechen und der Polizeiarbeit, die auch die Forschungsbiete der unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten widerspiegeln.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Studierende des Masterstudiums erwerben Analyse- und Problemlösungskompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit, etwa in der öffentlichen Verwaltung, Forschung oder Rechtspraxis, anwenden können. Die Kurse vereinen praktisches Wissen, legen den Schwerpunkt auf aktuelle Problemfelder der jeweiligen Disziplinen und ordnen diese Vorgänge in den wissenschaftlichen Kontext ein. Das Studium kann flexibel gestaltet werden und ist daher auch berufsbegleitend möglich.

Studienvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder einen Bachelor (mind. Note 2,7) in anderen einschlägigen Fächern wie Wirtschaft, Finanzen, Internationale Beziehungen, Politikwissenschaften, Soziologie oder Kriminologie verfügen.

Internationale Studierende müssen außerdem ein IELTS-Ergebnis von 6,0 erreichen. Die Noten 5-6,5 sind mit dem Sprachniveau B2 nach dem CEFR System vergleichbar.



Regelstudienzeit: Zwei Semester Vollzeit oder

vier Semester in Teilzeit

Kosten: 21.500 GBP (ca. 25.200 Euro) im Jahr für

internationale Vollzeitstudierende

Mehr zu dem Studiengang: sussex.ac.uk

LL. M. Kriminologie (Universität Bern)

Diese Weiterbildung soll vorhandene Kenntnisse vertiefen und eine Brücke zu verwandten Disziplinen schlagen. Den Studierenden werden wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen vermittelt, um die Fragestellungen und Problemschwerpunkte ihres Fachs reflektiert und informiert bearbeiten zu können. Der interdisziplinär gestaltete Studiengang ist in Wahl- und Pflichtmodule aufgeteilt und vermittelt Inhalte aus dem Strafrecht, der Strafverfolgung sowie weiteren Themengebieten wie der Psychologie, Restorative Justice und Kriminologie.

Für wen ist dieser Studiengang geeignet?

Die Zusatzqualifikation ermöglicht Absolventinnen und Absolventen, sich über ihren Herkunftsbereich hinaus Spezialkenntnisse der Kriminologie anzueignen. Hier werden insbesondere Fachpersonal

der Polizei, des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe und der Kriminalitätsprävention- und Bekämpfung angesprochen.

Studienvoraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes Universitätsstudium auf Master-Niveau in der Rechtswissenschaft und Berufserfahrung in einem für das Strafrecht oder die Kriminologie relevanten Bereich verfügen.

Regelstudienzeit: Acht Semester Kosten: 21.500 CHF (ca 22.822 Euro) Mehr zu dem Studiengang: unibe.ch

Mit kollegialen Grüßen

Tarleen Mohosek

Darleen Mokosek



Darleen Mokosek

hat an der Universität Frankfurt Rechtswissenschaften studiert und befindet sich derzeit in der Examensvorbereitung. Neben ihrem Studium verfasst

sie als Freelance Writerin mit dem Schwerpunkt Legal Writing Texte für Kanzleien und Unternehmen.







"Der direkte Einfluss auf das Leben anderer Menschen ist einer der erfüllendsten Aspekte meiner Arbeit"

So ist der Arbeitsalltag als Anwältin im Migrationsrecht

Interview mit Oriane Lafargue

Das Migrationsrecht ist ein dynamisches und vielfältiges Rechtsgebiet, das in den letzten Jahren einen starken Zuwachs an Mandantinnen und Mandaten verzeichnen konnte. Das klingt vielversprechend für Juristinnen und Juristen, die sich in diesem Bereich spezialisieren möchten. Allerdings ist das Rechtsgebiet auch von teils sehr kurzfristigen Gesetzesänderungen geprägt. Wir haben deshalb eine Anwältin für Migrationsrecht gefragt, was die Arbeit in diesem komplexen Rechtsgebiet ausmacht. Im Interview verrät Oriane Lafargue, wie vielfältig das Migrationsrecht ist, wie typische Mandate aussehen und was sie an der Arbeit in diesem Rechtsgebiet besonders bereichernd findet.

Frau Lafargue, wie sind Sie persönlich zum Migrationsrecht gekommen?

Als ich mich zum ersten Mal mit dem Migrationsrecht beschäftigte, war es eigentlich eher ein Zufall als eine bewusste Entscheidung. Meine damalige Chefin befand sich im Mutterschaftsurlaub und benötigte jemanden, der sie während ihrer Abwesenheit vertreten konnte. Aus diesem Grund fiel die Aufgabe, sich um das Dezernat für Migrationsrecht zu kümmern, auf mich. Zu diesem Zeitpunkt war ich komplett auf mich gestellt und musste mich schnell in das Thema einarbeiten.

Während meiner Arbeit als Vertretung hat mich die Breite und Komplexität des Migrationsrechts fasziniert. Es war beeindruckend zu sehen, wie unterschiedliche Rechtsgebiete miteinander verknüpft waren und wie vielschichtig die rechtlichen Fragestellungen sein konnten. Was mich besonders beeindruckte, war der kollegiale Umgang zwischen den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, den ich so aus meinem Studium der Rechtswissenschaften nicht kannte. Diese Atmosphäre des gegenseitigen Austauschs und der Zusammenarbeit motivierte mich zusätzlich, mich intensiver mit dem Migrationsrecht zu beschäftigen. Meine Begeisterung für das Migrationsrecht ist über die Jahre hinweg geblieben, und ich bin dankbar für die Möglichkeiten, die mir dieses faszinierende Rechtsgebiet bietet.

Wie kann man sich auf das Migrationsrecht spezialisieren und welchen Weg der Spezialisierung haben Sie gewählt?

Das Migrationsrecht bietet eine breite Palette an Spezialisierungsmöglichkeiten, da es ein äußerst vielschichtiges und interdisziplinäres Rechtsgebiet ist. Man kann sich auf verschiedene Bereiche konzentrieren, darunter das Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Einbürgerungsrecht, Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmigration, Familienzusammenführung sowie Abschiebungs- und Rückführungsrecht. Mein persönlicher Weg der Spezialisierung umfasst eine Kombination dieser Bereiche.

Aufgrund meiner wachsenden Faszination für das Thema habe ich mich 2016 entschlossen, den Fachanwaltslehrgang im Migrationsrecht zu absolvieren. Während dieses Lehrgangs hat sich mein Interesse an diesem Rechtsgebiet weiter verstärkt.

Ich war beeindruckt von der Interdisziplinarität des Migrationsrechts und der Vielfalt der damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen.

Um mein Wissen und meine Expertise auf diesem Gebiet weiter zu vertiefen, entschied ich mich sogar dafür, meinen Master of Laws (LL.M.) im Bereich Migrationsrecht mit Schwerpunkt auf dem Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zu absolvieren. Derzeit promoviere ich im Bereich Migrationsrecht und setze mich mit weiterführenden Fragen und Herausforderungen auf diesem Gebiet auseinander.

Wie sieht ein Arbeitstag in einer Kanzlei für Migrationsrecht aus - welche Mandatsanfragen bekommen Sie beispielsweise, wer sind typische Mandantinnen und Mandanten?



Gratis für Sie!

Aktuelle Fachzeitschriften und **Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine für den **Berufseinstieg!**

Fordern Sie am besten gleich Ihr Gutschein-Heft an:

bestellung@schweitzer-online.de



Schweitzer Thema

Interessante, wissenswerte Aspekte aus der Berufspraxis

https://www.schweitzer-online.de/info/ Schweitzer-Thema/

Der Schweitzer Webshop:

www.schweitzer-online.de





Ein Arbeitstag in einer Kanzlei für Migrationsrecht ist äußerst abwechslungsreich und vielfältig. Je nach Spezialisierung und Schwerpunkt der Kanzlei können die Tätigkeiten variieren, aber einige gemeinsame Elemente sind typisch. Typische Mandantinnen und Mandanten in einer Kanzlei für Migrationsrecht können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sein. Die Privatpersonen umfassen dabei Asylsuchende, Arbeitnehmende, Studierende, Familienangehörige ausländischer Personen sowie Personen, die die Staatsbürgerschaft erwerben möchten. Unternehmen können Hilfe bei der Einwanderung von Fachkräften, der Einhaltung von aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Vorschriften für ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei Fragen zur internationalen Personalbeschaffung und -verwaltung suchen.

Am Ende des Tages ist es immer ein bunter Blumenstrauß an Anfragen aus den unterschiedlichen Teilbereichen des Migrationsrechts.

Durch die verstärkte Zuwanderung ist die Zahl der (potenziellen) Mandantinnen und Mandanten ja in den letzten Jahren gestiegen. Sicherlich kommt es manchmal zu sprachlichen Barrieren in der Mandantenkommunikation, dazu kommen teils kurzfristige Gesetzesänderungen, über die Sie sich stetig informieren müssen. Das kann einige junge Juristinnen und Juristen womöglich abschrecken. Was kann aus Ihrer Sicht an der Arbeit in diesem Rechtsgebiet besonders erfüllend sein und Nachwuchstalente hingegen ermutigen?

Die Arbeit im Bereich des Migrationsrechts kann zweifellos herausfordernd sein, insbesondere angesichts der sprachlichen Barrieren in der Mandantenkommunikation, kurzfristiger Gesetzesänderungen und der ständigen Präsenz des Themas Migration in der politischen Diskussion. Doch trotz dieser Herausforderungen bietet die Arbeit in diesem Rechtsgebiet auch viele erfüllende Aspekte und Möglichkeiten, die junge Juristinnen und Juristen dazu ermutigen können, sich für eine Karriere im Migrationsrecht zu entscheiden.

Zum einen ist der direkte Einfluss auf das Leben anderer Menschen einer der erfüllendsten Aspekte meiner Arbeit. Durch die Hilfe bei der Lösung rechtlicher Probleme und der Verteidigung von Rechten leisten wir einen unmittelbaren Beitrag zum Wohlergehen unserer Mandantinnen und Mandanten, und wodurch wir ein starkes Gefühl der Sinnhaftigkeit erleben. Zusätzlich bietet die Arbeit im Migrationsrecht interkulturelle Erfahrungen und Vielfalt. Der Kontakt mit Menschen aus verschiedenen Kulturen und Hintergründen fördert das Verständnis und die Toleranz und erweitert den eigenen Horizont.

Die gesellschaftliche Relevanz und Bedeutung des Themas Migration machen die Arbeit im Migrationsrecht besonders bedeutend. Durch ihren Beitrag können Juristinnen und Juristen positive Veränderungen in der Gesellschaft bewirken und sich für eine gerechtere und humanere Migrationspolitik einsetzen.

Neben diesen erfüllenden Aspekten bietet das Migrationsrecht auch vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Karrierechancen.

Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich ist groß und wird voraussichtlich weiter zunehmen, was jungen Juristinnen und Juristen eine vielversprechende Zukunftsperspektive bietet.

Daher ermutige ich Nachwuchstalente, sich für eine Karriere im Migrationsrecht zu entscheiden und die vielfältigen Chancen und Möglichkeiten zu nutzen, die dieses spannende und dynamische Rechtsgebiet bietet.

Welche Fähigkeiten sollte man mitbringen oder entwickeln, die in anderen Rechtsgebieten vielleicht weniger gefordert sind?



Geduld ist eine unerlässliche Eigenschaft, da Behördenverfahren im Migrationsrecht oft langwierig sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Es erfordert Geduld, mit den langsamen Prozessen und den damit verbundenen Verzögerungen umzugehen. Zudem ist Empathie und Verständnis von großer Bedeutung. Ein tieferes Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten ist entscheidend: Viele Rechtsratsuchende im Migrationsrecht befinden sich in schwierigen Lebenssituationen und benötigen nicht nur rechtliche, sondern auch emotionale Unterstützung.

Insgesamt erfordert die Arbeit in einer Kanzlei für Migrationsrecht ein hohes Maß an Fachwissen, interkultureller Sensibilität und rechtlicher Expertise, um die vielfältigen Bedürfnisse und Anliegen der Mandantinnen und Mandanten zu erfüllen.

Schließlich ist Stressresistenz eine wichtige Eigenschaft, um in diesem Bereich erfolgreich zu sein. Die Arbeit im Migrationsrecht

kann mitunter stressig und belastend sein. Doch die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zur Lösung rechtlicher Probleme zu leisten und das Leben anderer Menschen positiv zu beeinflussen, macht diese Herausforderungen lohnenswert und erfüllend.

Frau Lafargue, vielen Dank für das Interview.



Oriane Lafargue LL. M.

hat 2016 das 2. Staatsexamen abgeschlossen. Anschließend war sie in einer kleinen Kanzlei in Stuttgart tätig. Nach Abschluss ihres LL. M.-Studiums

von 2017-2018 wechselte sie zur Kanzlei SOLEGIS und baute dort den Bereich Migrationsrecht auf. Seit 2020 ist sie Fachanwältin für Migrationsrecht. 2021 gründete sie ihre eigene Kanzlei mit ausschließlicher Spezialisierung auf das Migrationsrecht. Seit 2022 arbeitet sie parallel an ihrer Promotion.

afargue-migrationsrecht.de







Podcasts für junge Juristinnen und Juristen

Mit diesen Podcasts aus verschiedenen Rechtsgebieten auf dem Laufenden bleiben

MkG-Redaktion

Für (angehende) Juristinnen und Juristen kann es im Referendariat oder beim Berufsstart eine Herausforderung sein, immer up-to-date in dem Rechtsgebiet zu sein, in dem man sich einmal spezialisieren möchte. Doch mittlerweile gibt es eine Vielzahl an Podcasts – von spezialisierten Anwältinnen und Anwälten sowie Rechtsprofis aus der Justiz - in denen neue Gesetze, Verfahren und Entwicklungen besprochen werden. In diesem Beitrag stellen wir fünf dieser Podcasts aus verschiedenen Rechtsgebieten vor, die auf dem Weg zur Arbeit oder Uni gehört werden können und auf dem Weg zur Spezialisierung begleiten.

Einstieg in ein lebensnahes Rechtsgebiet: Podcast-Arbeitsrecht

Im **Podcast-Arbeitsrecht** der Rechtsanwälte Jürgen Sauerborn und Thorsten Blaufelder informieren die Macher über aktuelle arbeitsrechtliche Urteile und beantworten Fragen rund um die Themen Kündigung, Abfindung, Überstunden und Co. Der Podcast ist nicht nur für Juristinnen und Juristen, sondern für ein breites Publikum interessant. Denn mit mindestens einem der behandelten Themen hat sich jede:r Berufstätige schon einmal auseinandergesetzt.

Es gibt aber auch Folgen, in denen ein Thema vertieft wird, das speziell für Juristinnen und Juristen praxisrelevant ist – beispielsweise über die Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT oder Datenschutz im Arbeitsrecht. Dabei informieren die Anwälte stehts in unterhaltsamer und leicht verständlicher Sprache über wichtige und neue Entwicklungen im Arbeitsrecht sowie im angrenzenden Sozialrecht.

Zu den Machern: Jürgen Sauerborn betreibt die "Kanzlei für Arbeit, Gesundheit & Soziales" und bietet Beratung und Vertretung in allen Fragen des Arbeitsrechts, des Schwerbehindertenrechts und des medizinischen Sozialrechts. Thorsten Blaufelder ist als Wirtschaftsmediator und Business Coach tätig und berät Betriebs- und Personalräte sowie Schwerbehindertenvertretungen und Arbeitgeber im kollektiven Arbeitsrecht.

Hier geht's zum Podcast



Hinter den Kulissen bei der Staatsanwaltschaft: strafstation.berlin

Der Podcast **strafstation.berlin** ist eine Initiative der Staatsanwaltschaft Berlin, die sich speziell an Referendarinnen und Referendare richtet. In diesem Podcast spricht Sebastian Büchner, Oberstaatsanwalt und Pressesprecher der Berliner Strafverfolgungsbehörden, vor allem mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten über verschiedene Verfahren und Kriminalitätsphänomene. Ergänzt werden die Gespräche durch Tutorials zu verschiedenen Straftatbeständen.

Die Podcast-Folgen geben Antworten auf Fragen wie: Warum ist es so schwierig, Clan-Kriminelle zu verurteilen? Oder: Wie lässt sich in Raserprozessen nachweisen, mit welcher Intention die Täter Fahrzeuge bewegt haben? Die Podcast-Gespräche bieten einen guten Einblick in die Arbeit der Staatsanwaltschaft Berlin, vermitteln die Komplexität strafrechtlicher Verfahren und geben praktische Hinweise für die Behandlung in Klausuren.

Wie erwähnt bietet der Podcast neben Gesprächen auch Tutorials zu speziellen rechtlichen Themen, z. B. dem Umgang mit Verkehrsdaten nach § 100g StPO oder der Telekommunikationsüberwachung. Ziel dieser Tutorials ist es, Rechtsreferendaren und -referendarinnen praktisches und theoretisches Wissen zu vermitteln, das ihnen in den Zweitexamensklausuren und im Berufsleben von Nutzen sein kann. Damit bietet der Podcast eine echte Unterstützung für junge und angehende (Voll-)Juristinnen und Juristen.

Hier geht's zum Podcast

Aktuelle Gesetzgebung und Zusammenarbeit in Familienverfahren: familiensachen

Der Podcast **familiensachen** der FamRZ beschäftigt sich mit aktuellen Vorhaben und klassischen Rechtsfragen im Familienrecht. Moderiert wird er von Redakteurin Veronika Bodensteiner, Familienrichter Jörn Müller und Professor Philipp Reuß. In jeder Episode werden Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen wie Psychologie, Medizin und Soziologie eingeladen.

Der Podcast richtet sich an Fachleute im Bereich Familienrecht sowie an Interessierte mit familienrechtlichem Vorwissen oder Interesse am Familienrecht, beispielsweise aus Jugendämtern oder dem familienpsychologischen Bereich. Die leicht verständliche Aufbereitung der Themen erleichtert dabei den Einstieg in das Rechtsgebiet.

Im Podcast werden Fragen zu Rechtsprechungsthemen, etwa zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts oder zum aktuellen Projekt Verantwortungsgemeinschaft der Bundesregierung beantwortet. Darüber hinaus bietet er einen Blick "hinter die Kulissen", etwa auf die Zusammenarbeit der Justiz mit den Jugendämtern und wie diese in familiengerichtlichen Verfahren optimiert werden kann. Auch das Thema Digitalisierung im Familienverfahren wird aufgegriffen.

Hier geht's zum Podcast

Berufseinstieg leicht gemacht!

2,5 Std. ab 29.-€

Anwaltliches Berufsrecht für Junganwälte/Junganwältinnen

- 10 Std. Pflichtfortbildung im ersten Anwaltsjahr
- Gut vorbereitet in den Beruf starten
- Auswahl aus 5 Modulen á 2,5 Stunden
- Geeignet als Nachweis für die Rechtsanwaltskammer

Kostenfrei!

Digitaler Stammtisch

für den anwaltlichen Berufseinstieg!

- Jeden 1. Donnerstag im Monat von 18.00 19.00 Uhr
- · Impulsvortrag und konstruktiver Erfahrungsaustausch
- Deutschlandweites Networken!





Energiewende, Emissionshandel und Co.: RGC Klimarecht Podcast

Im Podcast **RGC Klimarecht** von Umwelt- und Energierechtlerin Dr. Franziska Lietz aus der Kanzlei Ritter Gent Collegen dreht sich alles um Fragen eines dynamischen Rechtsgebiets, das im Zuge der Energiewende weiter an Bedeutung gewinnen wird. Da sich das Rechtsgebiet durch eine hohe Interdisziplinarität – mit Schnittstellen beispielsweise zur Physik und Ökonomie – auszeichnet, lädt Franziska Lietz regelmäßig Expertinnen und Experten auch aus anderen Fachgebieten ein, die zu Themen wie dem GeG, der kommunalen Wärmeplanung oder dem Emissionshandel Rede und Antwort stehen.

Gemeinsam mit den Gästen werden Fragen beantwortet wie: Inwieweit darf der Gesetzgeber in das Eigentum eingreifen, um Klimaziele zu erreichen? Wie funktioniert das EU-Emissionshandelssystem? Wie entstehen Energiepreise überhaupt? Daneben erzählen die Gäste auch, wie sie selbst zum Energie-, Umweltbzw. Klimarecht oder ihrem derzeitigen Kompetenzbereich im Energiesektor gekommen sind.

Hier geht's zum Podcast

Neuestes aus dem Vergaberecht: Schon vergeben?

Seit mittlerweile mehr als zwei Jahren veröffentlicht das Düsseldorfer Vergaberechts-Team der Kanzlei Heuking den Podcast **Schon vergeben?** In jeder Folge werden jeweils ein vergaberechtliches Thema bzw. aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen besprochen. Wer darüber nachdenkt, sich näher mit diesem Rechtsgebiet vertraut zu machen oder sich in dem Gebiet zu spezialisieren, erfährt in diesem Podcast schnell, wie abwechslungsreich das Vergaberecht ist.

Der Podcast beantwortet Fragen wie: Was müssen kommunale Wohnungsbaugesellschaften in Sachen Vergaberecht beachten? Welche Arten von Klimaklagen gibt es? Unter welchen Bedingungen kann ein Vergabeverfahren aufgehoben werden?

Er richtet sich nicht nur an ein juristisches Publikum, sondern auch andere Personen, die mit öffentlichen Ausschreibungen im Zusammenhang stehen oder sich über die Grundzüge des Vergaberechts informieren wollen. Perfekt also für den Einstieg in dieses Rechtsgebiet.

Hier geht's zum Podcast







Wie Sie als Anwältin oder Anwalt 2024 Ihre (Karriere-)Ziele verwirklichen

Von Erfolgsbremsen und wie man sie umgeht

Von Dr. Anja Schäfer

Die Verwirklichung von Zielen gestaltet sich oft schwieriger als gedacht. Die meisten erreichen wir nicht auf Anhieb, nicht beim ersten Mal und nicht so, wie es sich die meisten Anwältinnen und Anwälte vorstellen. Dies führt dazu, dass Menschen immer wieder zu früh aufgeben, besonders dann, wenn der Erfolg eigentlich schon greifbar ist.

Lesen Sie im Folgenden, wie Sie Ihre beruflichen und persönlichen (Karriere-)Pläne im Jahr 2024 erfolgreich angehen bzw. umsetzen können – und woran es liegt, dass so viele daran scheitern.

Drei wesentliche Erfolgshemmnisse auf dem Weg zur Zielerreichung

Fehler Nr. 1: Sie setzen sich keine Ziele, sondern formulieren nur Wünsche

Das Formulieren bloßer Wünsche anstelle klar definierter (Karriere-)Ziele ist der erste Fehler. Dieser führt dazu, dass Sie nicht motiviert genug sind, die notwendigen Schritte in Richtung Zielerreichung zu unternehmen.

Die SMART-Methode bietet Ihnen, wie die nachfolgende Grafik zeigt, eine Struktur zur Definition klarer und attraktiver Ziele.



Ein Ziel sollte

- spezifisch formuliert sein,
- messbare Kriterien enthalten,
- für Sie attraktiv sowie realistisch sein, so dass es für Sie innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens tatsächlich erreichbar ist.

Die Attraktivität spielt dabei eine entscheidende Rolle, da Ihnen Ihr Ziel mehr Motivation bieten muss als das Verharren im Ist-Zustand und somit in Ihrer bisherigen "Komfortzone".



Nutzen Sie diese Struktur, um Ihre Ziele entsprechend festzusetzen.

Fehler Nr. 2: Sie vergleichen sich regelmäßig mit anderen Kolleginnen und Kollegen

Regelmäßige Vergleiche mit anderen führen oft zu Selbstzweifeln und Demotivation. Legen Sie daher Ihren (mentalen) Fokus darauf, was für Sie selbst beruflich oder persönlich als Anwältin oder Anwalt möglich ist oder sein könnte, anstatt sich immer wieder mit anderen Personen zu messen.

Fehler Nr. 3: Sie glauben, Ihre Ziele zu 100 Prozent erreichen zu müssen

Der Glaube, dass Ziele zu 100 Prozent erreicht werden müssen, führt oft zu Frustration und vorzeitigem Aufgeben. Nehmen Sie eine neue Perspektive ein:

Ziellose Juristinnen und Juristen erleiden ihr Schicksal, die zielfokussierten gestalten es.

Messen Sie Ihre Ergebnisse nicht nur an der vollständigen Zielerreichung. Betrachten und wertschätzen Sie auch die Schritte, die Sie in Richtung eines konkreten (Karriere-)Ziels unternommen haben als einen Erfolg. Ohne Perfektionsanspruch können auch erreichte Teilziele ein Erfolg sein.

Wenn Sie sich jeden Ihrer (kleinen) Teilerfolge positiv bewusst machen, werden Sie deutlich motivierter sein und länger durchhalten. Diese Vorgehensweise reduziert nicht nur Ihren Druck und Stress. Vielmehr steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Sie nicht zu früh aufgeben.

Die 3-Schritt-Methode zur Zielerreichung

Eines sollte auch Ihnen klar sein: Kein anderer Mensch sorgt dafür, dass Sie als Juristin bzw. Jurist Ihre (Karriere-)Ziele erreichen. Mit den folgenden drei näher beschriebenen Schritten werden auch Sie Ihre ambitioniertesten Vorhaben erreichen.

1. Ein konkretes, attraktives Ziel: Was wollen Sie erreichen?

Formulieren Sie ein motivierendes Ziel, denn dessen Attraktivität ist entscheidend. Diese hängt bekanntlich vor allem von Ihrem eigenen Kopfkino ab. Bereits Henry Ford sagte dazu:

Ob du denkst, du kannst es oder du kannst es nicht – in beiden Fällen hast du Recht.

Haben Sie Ihre Vorhaben bereits attraktiv formuliert? Dies erkennen Sie u. a. an deren Formulierung: Wollen Sie durch das Ziel etwas hinzugewinnen (ein mit positiven Gefühlen verbundenes "Hin-zu-Ziel"), oder geht es Ihnen um das Verlassen eines unerwünschten Zustands (ein "Weg-von-Ziel", welches negative Gefühle assoziiert)? Sog. Hin-zu-Ziele können mehr Anerkennung oder Gehalt, das Erreichen der nächsten Karrierestufe oder zusätzliche Fortbildungs- bzw. Urlaubstage sein. Solche Ziele motivieren häufig stärker als sog. Weg-von-Ziele, wie bspw. die Reduzierung von Stress mit Vorgesetzten oder die Minimierung von Frust aufgrund nicht eingehaltener Termine.

Nehmen Sie sich Ihre Ziele für das Jahr 2024 oder auch das nächste Quartal noch einmal vor und formulieren Sie diese so um, dass sie Sie motivieren.



Am 15. + 16. März in Berlin Jetzt anmelden!

Rechtsanwält:innen

Das Seminar bietet einen tollen Überblick sowie Tipps und Tricks für den erfolgreichen Start im Anwaltsberuf. Diskutiert und beantwortet werden u. a. Fragen zu Honorar und Haftung, zum Aufbau der digitalen Kanzlei, zu Techniken der Zeugenvernehmung und zum Texten für die Homepage und Corporate Design! Bei Essen und Drinks im Nightkitchen kannst du am Freitagabend Kontakte knüpfen und Erfahrungen austauschen.

Alle Informationen und das vollständige Programm findest du HIER

Bist du schon Mitglied des FORUM Junge Anwaltschaft? Dann profitierst Du von vergünstigten Beiträgen!







2. Eine Strategie zur Umsetzung Ihres Vorhabens: Wie wollen Sie Ihr Ziel erreichen?

Es gibt verschiedene Wege, ein Ziel zu erreichen. Nehmen wir bspw. an, dass Sie sich in diesem Jahr als Expertin in einem bestimmten Rechtsgebiet positionieren und Ihre Expertise digital wie auch durch Vorträge und Publikationen bekannt machen wollen.

Die Umsetzung des eben beschriebenen Vorhabens können Sie durch Entwicklung einer eigenen Strategie angehen. In der Regel wird es einige Zeit dauern, bis Sie erste Ergebnisse erreichen können. Besonders dann, wenn Ihr (Kanzlei-)Arbeitsalltag durch zahlreiche andere Verpflichtungen gut gefüllt ist.

Alternativ können Sie auch auf erprobte Strategien und bewährte Erfahrungen anderer zurückgreifen, indem Sie sich eine Mentorin oder einen Coach an die Seite holen und den Weg zum Ziel in den sprichwörtlichen "Siebenmeilenstiefeln" zurücklegen.

3. Ein detaillierter Umsetzungsplan: Was ist zu tun, damit Sie Ihr Ziel Schritt für Schritt erreichen?

Die Umsetzung eines (Karriere-)Vorhabens erfordert einen detaillierten Fahrplan. Eine konkrete, im besten Fall auch niedergeschriebene Agenda einzelner, idealerweise aufeinander folgender (Teil-)Aufgaben hilft Ihnen dabei, Schritt für Schritt vorzugehen und das Ziel, bspw. die bereits erwähnte Positionierung und Sichtbarkeit als Expertin oder Experte, effektiv zu verfolgen. Denn nur dann wissen Sie ganz genau, was nacheinander zu tun ist, um Ihre Strategie auch Schritt für Schritt umzusetzen.

Der beste Plan für Ihren nächsten Karriereschritt ist jedoch nutzlos, wenn Sie ihn nicht in die Tat umsetzen. Arbeiten Sie jeden Tag daran, Ihre gesteckten Ziele zu erreichen.

Klare, attraktive Ziele, eine durchdachte Strategie, ein präziser Plan und konsequentes Handeln sind das, was erfolgreiche Juristinnen und Juristen auszeichnet. Um Ziele erfolgreich zu setzen und zu erreichen, bietet die erläuterte 3-Stufen-Methode einen strukturierten Ansatz. Der Weg zum Erfolg liegt im Tun – so lautet die Devise, mit dem Sie als Anwältin oder Anwalt Ihre persönlichen und beruflichen (Karriere-)Ambitionen für dieses Jahr (und darüber hinaus) erfolgreich erreichen können.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Anja Schäfer

ist Anwältin, Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien. Als Karrierementorin unterstützt sie exklusiv |uristinnen und |uristen in puncto

Netzwerkaufbau, Selbstmarketing und Sichtbarkeit als Expertin sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung. Sie spricht über die genannten Themen in ihrem "Juristinnen machen Karriere! ... Podcast" und veranstaltet regelmäßig verschiedene Networking-Events.





MKG

Hier geht es zu:

MKGONLINE

FACHINFO-MAGAZIN





IMPRESSUM

FFI-Verlag Verlag Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstraße 12 50354 Hürth

Ansprechpartnerin

für inhaltliche Fragen im Verlag: Jasmin Kröner 02233 946 979-13 kroener@ffi-verlag.de www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-159-8 Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweise

Cover: AdobeStock/Nuthawut

Partnerunternehmen



0681 5866 44 66

vertrieb@juris.de www.juris.de/berufseinstieg



040 44183 110

b.mahlke@schweitzer-online.de www.schweitzer-online.de



030 43598 801

info@ra-micro.de



0911 31941038

datev-anwalt-vertrieb@datev.de www.datev.de



0221 9373 808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen



0228 919 11 19

info@juristische-fachseminare.de www.juristische-fachseminare.de



\ +49 69 5060 260 85

johanna.kapapa@variolegal.de www.variolegal.de



07224 655 822

recht@zorn-seminare.de www.zorn-seminare.de



02233 8057 512

info@ffi-verlag.de www.ffi-verlag.de





 Sie wählen das betreffende Gericht aus

 Unser Reisekostenrechner ermittelt die abrechenbaren Fahrtkosten für Sie Jetzt fiktive Reisekosten berechnen



